

VETERANEN TURNVERBAND LUZERN OB- UND NIDWALDEN



Reglemente

Ausgabe 2013

Wenn im folgenden Text männliche Personen- oder Stellenbezeichnungen verwendet werden, so sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1. Landsgemeinde

1.1

Für die Organisation und Durchführung der alljährlichen Landsgemeinde bestehen separate Übernahmebestimmungen, die durch die Obmannschaft je nach Situation laufend den gegebenen Umständen angepasst werden können.

1.2

Jede einberufene Landsgemeinde ist beschlussfähig. Für Beschlüsse ist das relative Mehr gültig.

1.3

Die zwingend durch die Landsgemeinde zu behandelnden Geschäfte sind

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Obmannschaft
- Wahl des Obmanns
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl des Organisations der nächsten Landsgemeinde
- Beschlussfassung über Teil- und Totalrevision der Satzungen

2. Obmannschaft

2.1

Die Obmannschaft konstituiert sich selbst und verteilt die Aufgaben Obmann, Statthalter, Säckelmeister, Schreiber, Etatführer, Mitgliederbetreuung und Kommunikation selber. Die Ämter können kumulativ ausgeführt werden.

2.2

Die einzelnen Funktionen beinhalten im Normalfall:

2.2.1 Obmann

- vertritt den Verein nach aussen
- leitet die die Sitzungen der Obmannschaft
- leitet die Landsgemeinde und Ortsgruppen-Obmännerversammlung
- führt mit dem Säckelmeister und/oder Schreiber die rechtsverbindliche Unterschrift
- erledigt die anfallende Korrespondenz

2.2.2 Statthalter

- vertritt den Obmann bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung

2.2.3 Säckelmeister

- verantwortlich für das korrekte Einkassieren der beschlossenen Mitgliederbeiträge
- verantwortlich für das Mahnwesen
- verantwortlich für die ordentliche Kassenführung, das Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und Bilanz
- verwaltet das Vermögen
- verwaltet die Veteranen-Abzeichen
- führt das Verzeichnis der vorhandenen Materialien und Drucksachen
- verantwortlich für den Unterhalt, Aufbewahrung und Benützung der Fahne und Insignien

2.2.4 Schreiber, Protokollführer und Archivar

- erstellt Einladungen, Sitzungskalender etc.
- führt die Sitzungsprotokolle der Obmannschaft
- erstellt das Protokoll der Landsgemeinde und der Ortsgruppen-Obmännerversammlung
- verwaltet die Akten des Vereins und ist verantwortlich für das Archiv
- Betreuung der Ortsgruppen-Obmänner

2.2.5 Etatführer

- erstellt alljährlich bis zur Landsgemeinde das bereinigte Mitgliederverzeichnis
- ist verantwortlich für die EDV-Adressverwaltung sämtlicher Mitglieder (nach Ortsgruppen oder gesamt)
- erstellt die Listen für die Ehrungen an der Landsgemeinde
- führt die Verstorbenenliste und erstellt eine Gesamtliste für die Landsgemeinde
- ist verantwortlich für die Abgabe der Ehrenabzeichen an der Landsgemeinde

2.2.6 Mitgliederwerbung, Kommunikation und Presse

- zuständig für die Mitgliederwerbung
- Gestaltung und Druck des erforderlichen Werbematerials
- Verantwortlich für die Herausgabe der "Ortsgruppen-Obmänner Poscht"
- Homepage / Spezialaufgaben
- verantwortlich für die Berichterstattung in der Presse

2.2.7 Mitgliederbetreuung

- erstellt die Geburtstagsgratulationen und ist für die termingerechte Zustellung verantwortlich

2.2.8 Ehren-Obmann

- erhält Einladungen und Protokolle der Obmannschaftssitzungen. Die Teilnahme an den Sitzungen ist freiwillig.

3. Ortsgruppen-Obmännerversammlung und Ortsgruppen-Obmänner

3.1

Gemäss Art. 10 der Satzungen bilden die Ortsgruppen-Obmänner die Ortsgruppen-Obmännerversammlung.

3.2

Die Ortsgruppen-Obmännerversammlung gilt als Beratungs- und Vorbereitungsversammlung der Landsgemeinde und genehmigt den Jahresbericht, die detaillierte Rechnung, das detaillierte Budget und den Mitgliederbeitrag, je unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Landsgemeinde.

3.3

Die Ortsgruppen-Obmännerversammlung ist zuständig für die Teil- oder Totalrevision der Reglemente.

3.4

Die Funktionen der Ortsgruppen-Obmänner sind:

- Bestimmung eines Stellvertreters
- Werbung und Erfassung von neuen Mitgliedern
- Meldung bzw. Weiterleitung der Beitrittserklärung an den Etatführer der Obmannschaft
- Meldung Mitglieder an die Obmannschaft, die zum Bezug des „goldenen Abzeichens“ berechtigt sind (gemäss Punkt 6.3)
- Meldung verstorbener Mitglieder an den Etatführer der Obmannschaft und an den Säckelmeister
- Teilnahme zusammen mit dem Stellvertreter an den Ortsgruppen-Obmännerversammlungen
- Organisation von Aktivitäten mit den Ortsgruppen-Mitgliedern (z.B. Höcks, Wanderungen, Kegeln, Jassen, Besichtigungen etc.)
- Pflege der Beziehungen zu den turnenden Vereinen am Ort, insbesondere zu den Jugendriegen (Nachwuchsförderung)
- Unterstützung des Seniorenturnens

3.5

Die Einladung zur Ortsgruppen-Obmännerversammlung sowie Mitteilungen an die Obmänner und Obmänner-Stellvertreter erfolgen durch die "Ortsgruppen-Obmänner Poscht". Dieses Mitteilungsblatt wird je nach Bedarf in unregelmässigen Zeitabständen gedruckt und verteilt.

4 Kontrollstelle

4.1

Die durch die Landsgemeinde jeweils für ein Jahr gewählten Revisoren dürfen nicht Mitglied der Obmannschaft sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4.2

Die Revisoren haben die Jahresrechnung, die Bilanz, die Fondsrechnung und die Vermögensverwaltung zu prüfen. Sie haben der Ortsgruppen-Obmännerversammlung und der Landsgemeinde Bericht und Antrag zu stellen.

4.3

Wenn erforderlich amten die Revisoren an der Landsgemeinde als Wahlbüro.

5 Reisekommission

5.1

Die Reisekommission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, wovon eines davon von Amtes wegen der Obmannschaft angehört. Die Mitglieder und der Präsident der Reisekommission werden durch die Obmannschaft bestimmt.

5.2

Die Reisekommission ist dafür besorgt, dass dem Vereinsmitglied und dessen Angehörigen alljährlich eine mehrtägige, interessante und kostengünstige Reise angeboten wird. In der Wahl und Bestimmung des Reisezieles als auch für die Art der Durchführung ist die Kommission frei und unabhängig.

5.3

Die Reisekommission führt eine eigene Kasse und verwaltet ihre Finanzen selbst. Die Revisoren prüfen alljährlich Rechnung und Bilanz und die Landsgemeinde ist für die Abnahme zuständig. Die Kasse der Reisekommission ist ein separater Bestandteil des Vereinsvermögens.

6 Ehrungen und Abzeichen

Ehrung der Obmannschafts-Mitglieder

6.1

Wer mindestens 10 Jahre der Obmannschaft angehört und sein Amt zur Zufriedenheit ausgeführt hat, kann auf Antrag der Obmannschaft durch die Landsgemeinde zum Ehrenveteran ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenveteran wird er beitragsfrei.

Ehrung des Obmanns

6.2

Wenn der zu Ehrende die Vorgabe gemäss Punkt 6.1 erfüllt und zum Zeitpunkt der Ehrung Obmann ist, kann er zum Ehrenobmann ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenobmann wird er beitragsfrei.

Ehrung langjähriger Turnveteranen

6.3

Ortsgruppen-Obmänner und deren Stellvertreter, langjährige Turnveteranen/innen, die sich in der Ortsgruppe oder regional für besondere turnerische Dienste eingesetzt haben, kann auf Antrag der Ortsgruppe das „goldene“ Ehrenabzeichen übergeben werden.

Die zu Ehrenden werden namentlich verlesen.

Ehrung der 80-jährigen und älteren Turnveteranen

6.4

Diese Ehrung der anwesenden Turnveteranen erfolgt anlässlich der Landsgemeinde.

Ehrung der tagungsältesten/tagungsjüngsten Turnveteranen

6.5

Das an der Landsgemeinde teilnehmende älteste und jüngste Mitglied werden mit einem Präsent geehrt.

Abzeichen

6.6

Die "silbernen" Vereinsabzeichen werden den an der Landsgemeinde anwesenden Neumitgliedern zusammen mit einem Exemplar der Satzungen kostenlos überge-

ben. Im Übrigen werden die silbernen Vereinsabzeichen gegen einen durch den Säckelmeister zu bestimmenden Preis abgegeben.

6.7

Die goldenen Ehrenabzeichen dürfen nicht käuflich erworben werden.

7 Fahne

7.1

Als Symbol der Zusammengehörigkeit besitzen die Veteranen des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden eine Fahne.

7.2

Die Obmannschaft erteilt Auskunft über den Standort der Fahne.

7.3

Beim Einsatz einer Fahne muss die betreffende Ortsgruppe die Fahne am Standort abholen und nach dem Einsatz innert Tagesfrist wieder an den Standort zurückbringen.

Einsatz

7.4

Die Fahne kommt an folgenden Anlässen **obligatorisch** zum Einsatz:

- a) an der Landsgemeinde
- b) am Verbandsturnfest Luzern, Ob- und Nidwalden
- c) an Beerdigungen von Mitgliedern der Obmannschaft die im Amt gestorben sind und ehemaligen Mitgliedern der Obmannschaft
- d) an Beerdigungen von Ortsgruppen-Obmännern die im Amt gestorben sind

7.5

Die Fahne **kann** an folgenden Anlässen zum Einsatz kommen:

- a) an Jubiläen und Anlässen des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden
- b) an Jubiläen und Anlässen von befreundeten kantonalen und ausserkantonalen Turnverbänden und Turnveteranenveranstaltungen
- c) an Beerdigungen von Mitgliedern unseres Vereins
- d) bei besonderen Anlässen auf Anordnung der Obmannschaft, in dringenden Fällen des Obmanns

7.6

Bei besonderen Anlässen entscheidet die Obmannschaft.

Verantwortlichkeit

7.7

Der Verantwortliche für die Fahne ist verpflichtet, diese trocken und staubfrei aufzubewahren und mit der nötigen Sorgfalt zu pflegen. Die Fahne darf nicht in feuchtem Zustand eingerollt werden und muss vor Sonnenstrahlen geschützt sein.

7.8

Bei Schäden, die aus unsachgemässer Aufbewahrung und Pflege der Fahne entstehen, ist der Obmannschaft in jedem Fall Bericht zu erstatten.

8 Insignien

8.1

Die Insignien bestehen aus:

- a) Herdebuch
- b) Glocke
- c) Wanderstab

Die übrigen Insignien (Kanne, Becher; Aschenbecher) wurden 2012 an der Landsgemeinde in Beckenried verabschiedet und sind im Archiv eingelagert.

8.2

Die durchführende Ortsgruppe der Landsgemeinde beherbergt Herdenbuch, Glocke und Wanderstab und übergibt sie an der nächsten Landsgemeinde dem Organisator. Dagegen ist die Fahne innert Tagesfrist an den Aufbewahrungsort zurückzubringen.

9 Archiv

9.1

Der Schreiber und Protokollführer ist verantwortlich, dass die alten Akten regelmässig archiviert werden. Die Akten sind in einem Archiv des Turnverbandes LU OW NW eingelagert.

10. Förderungs-Fonds

10.1

Die "Veteranen Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden" unterhalten einen neben der Hauptkasse separat geführten Fonds.

10.2

Der Förderungs-Fonds ist grundsätzlich zur Finanzierung eingereicherter Beitragsgesuche aus Vereinen und Verbänden, welche Mitglieder des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden sind, bestimmt.

10.3

Beitragsgesuche sind der Obmannschaft schriftlich bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

10.4

Unterstützt wird vorab die Jugendarbeit oder diesbezügliche Projekte. Die Fondsgelder können nicht ausgeschüttet werden für die Finanzierung von Bekleidungen, Preisgelder, Fest- oder Defizitbeiträge sowie Turn- oder Vereinsanlässe. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fonds-Ausschüttungen besteht nicht.

10.5

Die Obmannschaft hat die Möglichkeit, auch ohne externen Antrag Beiträge zur Jugendförderung an bestehende Organisationen oder an Projekte in eigener Sache zu leisten.

10.6

Termingerecht eingereichte Gesuche werden durch die Obmannschaft geprüft und der folgenden Landsgemeinde zur endgültigen Genehmigung unterbreitet. Ablehnungen oder Teilbewilligungen werden grundsätzlich nicht begründet.

10.7

Bewilligte Beiträge gelten nicht als Dauerauftrag. Die Gesuche müssen jedes Jahr neu gestellt werden.

10.8

Je nach Bedürfnis kann der Fonds durch die Beiträge aus der Vereinskasse gespiesen werden. Solche Beiträge sind im Budget festzulegen (Absatz 2.2.3, Reglement der Obmannschaft) und ebenfalls von der Landsgemeinde zu bewilligen. Der Bestand des Fonds darf den Totalbetrag von Fr. 5'000.-- nicht unterschreiten.

10.9

Über das Vermögen und die Verwendung desselben ist alljährlich an der Landsgemeinde durch den Säckelmeister Rechenschaft abzulegen. Die Revisoren prüfen auch die Fonds-Rechnung und erstatten der Landsgemeinde Bericht.

11. Schlussbestimmungen

Die Reglemente sind laufend, spätestens jedoch alle sechs Jahre, zu überprüfen und wenn erforderlich den neuen Gegebenheiten anzupassen. Sie treten nach Genehmigung durch die Ortsgruppen Obmännerversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Ortsgruppen-Obmännerversammlung vom 22. März 2013 in Neuenkirch.

VETERANEN TURNVERBAND LUZERN, OB- UND NIDWALDEN

Der Obmann:
K. Tschuppert, Ettiswil

Der Schreiber:
Oscar Michel, Root